

Reglement Bergbeizenfliegen 2025

V1.1 - 07.01.2025

Inhalt

- 1. Allgemein..... 2
- 2. Local Regulations..... 2
- Anhang A 3
- Anhang B 4

1. Allgemein

- 1.1 Es gilt das [SHV-Reglement G Swiss Cup Hike & Fly](#).
- 1.2 Das Reglement gilt für alle Teilnehmenden, sowie für die Begleitpersonen in allfälligen Tandemteams. Die für die Fun-Kategorien zusätzlich erlaubten Fortbewegungsmittel werden unter «Local Regulations» aufgeführt.

2. Local Regulations

- 2.1 Die Whatsapp-Gruppe «Race-Infos» dient der Verbreitung von Informationen vor und während des Events. Die Teilnehmenden werden angehalten, darüber nur relevante Informationen zu verbreiten und für weniger wichtige Meldungen die Gruppe «Plaudern und Foto-Share» zu verwenden.
- 2.2 Gewertet wird in den beiden Kategorien Sport und Fun. Zusätzlich werden für beide Kategorien Damen- und Herrenwertungen geführt. Innerhalb der Sportkategorie besteht die Möglichkeit, für den Swiss Cup Hike & Fly des SHV Punkte zu sammeln. Weitere Preise können von allen Teilnehmenden durch am Briefing bekanntgegebene Spezialtasks gewonnen werden. Diese wirken sich nicht auf die Rangierung aus.
- 2.3 Der Wettkampf findet als sogenanntes «Score-Race» statt. Gewinnerin oder Gewinner ist, wer die meisten Punkte sammelt und bis spätestens um 17.00 Uhr im Ziel eintrifft. Bis 17.30 müssen sich alle Teilnehmenden im Start-/Zielgelände persönlich abgemeldet haben.
- 2.4 Punkte werden durch das Erreichen der Turnpoints gesammelt. Die definitiven Turnpoints werden am obligatorischen Online-Briefing am Vorabend bekannt gegeben. Pro Turnpoint können 10 Punkte gesammelt werden.
- 2.5 Ein Turnpoint gilt als erreicht, wenn sich der GPS-Tracker im vorgegebenen Radius befindet und mit einem Selfie unmittelbar vor der Bergbeiz (Abstand < 50m) dokumentiert wird, dass der Turnpoint am Boden erreicht wurde.
- 2.6 Die Reihenfolge, wie die Punkte gesammelt werden, ist frei.
- 2.7 Haben zwei Teilnehmende gleich viele Punkte gesammelt, ist die Zielzeit massgebend.
- 2.8 Wer nach dem offiziellen Zielschluss um 17.00 Uhr im Ziel eintrifft, wird nach allen anderen innerhalb der offiziellen Schlusszeit eingelaufenen Teilnehmenden gewertet.
- 2.9 In den Sport-Kategorien muss die gesamte Strecke zu Fuss oder per Gleitschirm zurückgelegt werden.
- 2.10 In den Fun-Kategorien darf die gesamte Strecke zu Fuss, per Gleitschirm oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Als öffentlich gelten Verkehrsmittel, die allen Teilnehmenden gleichermaßen zur Verfügung stehen und anhand von Fahrplänen verkehren. Extrafahrten sind nicht zulässig. Bergbahnen, die nur auf Anfrage verkehren, dürfen benutzt werden, sofern die Nutzung für alle Teilnehmenden gleichermaßen möglich ist.
- 2.11 Begleitpersonen und Begleitfahrzeuge zur Unterstützung sind nicht erlaubt.
- 2.12 Das Briefing findet am Freitag vor dem Renntag (Ablauf, Meteo, Gelände, etc.) online statt. Es ist für alle Teilnehmenden obligatorisch.
- 2.13 Die Wege und die Turnpoints sind nicht markiert. Für die Orientierung im Gelände sind die Teilnehmenden selber verantwortlich. Es wird empfohlen, geeignetes Orientierungsmaterial mitzuführen. Im offenen Gelände dürfen nur die bestehenden Wege, Weideland und gemähte Wiesen begangen werden. Wälder dürfen auch abseits von Pfaden begangen werden.
- 2.14 Wer das Rennen vorzeitig beendet, hat dies sofort per Whatsapp, Telefon oder SMS dem OK mitzuteilen. Wer sich bis 17.30 Uhr nicht zurück- oder abgemeldet hat, wird bei der REGA als vermisst gemeldet. Allfällige Such- und Rettungskosten gehen zu Lasten der betreffenden Person.
- 2.15 Alle Teilnehmenden unterschreiben das im Anhang ersichtliche Dokument «Haftungsausschluss und Verzichtserklärung»
- 2.16 Teilnehmende, die für den Swiss Cup Hike & Fly des SHV Punkte sammeln möchten, unterschreiben zusätzlich die im Anhang ersichtliche Unterstellungserklärung (Swiss Olympic Anti-Doping).
- 2.17 Hat eine andere Person offensichtlich Probleme oder gar einen Unfall, ist sofort Hilfe zu leisten. Rettungsdienst, sowie das OK sind unverzüglich zu alarmieren. Die wichtigsten Notfallnummern sind auf dem Wettkampfbblatt aufgeführt. Durch allfällige Hilfeleistungen entgangene Wettkampfpunkte werden von der Jury nach Ermessen kompensiert.

Anhang A

Haftungsausschluss und Verzichtserklärung

Der folgende Haftungsausschluss und die Verzichtserklärung müssen von allen Teilnehmenden unterschrieben werden.

Sämtliche Haftungsansprüche der Teilnehmenden gegenüber dem OK werden ausdrücklich abgelehnt.

Ich als Teilnehmer:in bin für mein Tun und meine Entscheidungen verantwortlich und kenne meine Fähigkeiten und Grenzen.

Ich habe die Informationen zum Wettkampf und die aktuell publizierte Version des Reglements gelesen und bin mit den Regeln und Weisungen einverstanden.

Ich bin mir als Teilnehmer:in bewusst, dass ich bei der Ausübung des Gleitschirmsports sowie bei Wettkämpfen generell ein Risiko eingehe. Ich nehme an diesem Gleitschirmwettkampf grundsätzlich auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko teil.

Eine Haftung des Organisators und Veranstalters des Bergbeizenfliegens, namentlich der Verein Beizen-Flieger, das gesamte OK, jegliche Hilfspersonen und die Jury, wird für erlittene Sach- und Personenschäden gegenüber allen Teilnehmenden wegbedungen.

Ich bin einverstanden, dass Bildmaterial, Start- und Ranglisten auf der Website www.zagboom.ch und in sozialen Medien publiziert werden.

Mit meiner Unterschrift vor dem Start erkläre ich mich mit den vorliegenden Informationen und dem Reglement einverstanden.

Vorname/Name: _____

Unterschrift: _____

Anhang B

Unterstellungserklärung (Verpflichtend für die Wertung im Swiss Cup Hike & Fly SHV)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Nachfolgend Sportler / Sportlerin

1. Der / Die unterzeichnende Sportler / Sportlerin verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe des Sportlers / der Sportlerin. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity¹.

Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Sportler / Die Sportlerin verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren³. Er / Sie ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.
3. Der Sportler / Die Sportlerin erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Dopingkontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut⁴.

Der Sportler / Die Sportlerin, der / die sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen AntiDoping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

- 4. Der Sportler / Die Sportlerin, der / die einem Kontrollpool bzw. dem ATZ-Pool angehört oder als National-Level-Athlet/in qualifiziert wird, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflichten, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn / sie Geltung haben.**

Der Sportler / Die Sportlerin ist sich namentlich bewusst, dass er / sie vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

¹ Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur.

² Das Doping-Statut kann unter www.sportintegrity.ch/statut eingesehen werden. Die Verstösse sind in den Artikeln 2.1 bis 2.11 aufgelistet.

³ Die aktuelle Dopingliste kann unter www.sportintegrity.ch/dopingliste eingesehen werden.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen (ABDE), basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter www.sportintegrity.ch/downloads eingesehen werden.

5. Der Sportler / Die Sportlerin unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-DopingBestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, des Schweizerischen Hängegleiter - Verbandes SHV sowie der CIVL (Commission Internationale de Vol Libre). Er / Sie erklärt, diese zu kennen⁵.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler / die Sportlerin ausgesprochen werden.

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit - Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids**

Zusätzliche Konsequenzen bei Teamsportarten: Wenn mehr als zwei Spieler eines Teams einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, hat der SHV oder die CIVL Sanktionen gegen das Team zu verhängen (z.B. Forfait-Niederlage, Punktabzug, Ausschluss).

6. **Der Sportler / Die Sportlerin anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7. Die Entscheide von Swiss Sport Integrity können vor der Disziplinarkammer angefochten werden. Die Entscheide der Disziplinarkammer können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁶.

Unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

8. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen der vorliegenden Unterstellungserklärung und den geltenden Bestimmungen des Doping-Statuts, gehen letztere vor.

Ort / Datum: _____

Unterschrift des Sportlers / der Sportlerin: _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen): _____

Version vom 01.01.2022

⁵ Die entsprechenden Normen können unter www.swissolympic.ch, www.sportintegrity.ch, www.shv-fsvl.ch/ sowie <https://www.fai.org/commission/civil> eingesehen werden.

⁶ Dieser kann unter www.tas-cas.org eingesehen werden.